

Wohnungslos und psychisch krank

Schnittstellenprobleme in der Sozialen Arbeit

von
Lisa Aberle

Erstauflage

Bachelor + Master Publishing 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 95684 260 3

Leseprobe

Textprobe:

Kapitel 4.2, Gesetzliche Rahmenbedingungen:

Durch das In-Kraft-Treten des Hartz-IV-Gesetzes am 1. Januar 2005, ergaben sich erhebliche Änderungen in der Gesetzgebung: Die Arbeitslosenhilfe (SGB III) und die Hilfe zum Lebensunterhalt für Erwerbsfähige und deren Angehörige (BSHG) wurden zur ‚Grundsicherung für Arbeitssuchende‘ (SGB II) zusammengeführt.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht-erwerbsfähige Personen (BSHG), die Hilfen in besonderen Lebenslagen (BSHG), sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) wurden ins SGB XII eingegliedert.

Auch für Wohnungslose hatten diese Änderungen relevante Auswirkungen: Erwerbsfähige Hilfebedürftige bekommen nun bei andauernder Arbeitslosigkeit von mehr als einem Jahr als neue Unterhaltsleistung Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II), deren in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen Sozialgeld nach § 28 SGB II. Des Weiteren gilt seit dem das Prinzip ‚Fördern statt Fordern‘ (vgl. Brühl 2004, S.2). Im SGB XII wurden die einmaligen Leistungen pauschalisiert (vgl. Brühl 2004, S.11).

Die Bestimmungen des alten § 72 BSHG wurden ohne inhaltliche Änderungen in die §§ 67 – 69 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) übernommen. Da nur nicht-erwerbsfähige Personen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, können nur Erwerbsunfähige ‚Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten‘ nach dem SGB XII erhalten.

Erwerbsfähige Personen können, gemäß § 16 Absatz 2 SGB II, Leistungen zu Eingliederung beziehen. Um Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II zu haben, müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Diese sind gegeben, wenn die Person zwischen 15 und 64 Jahren, erwerbsfähig (vgl. § 8 SGB II) und hilfebedürftig (vgl. § 9 SGB II) ist und ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat (vgl. § 7 (1) Satz 1 SGB II).

Zentrales Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit. Gesetzliche Verankerung findet dies im Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II). Demnach muss der erwerbsfähige Hilfebedürftige ‘(.) aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken (.‘) (§ 2 SGB II), da ihm sonst Sanktionen drohen (vgl. § 30 SGB II).

Wohnungslose Menschen hingegen befinden sich in besonderen sozialen Schwierigkeiten, deren komplexer Hilfebedarf weit über die Eingliederung in Arbeit hinaus geht. Für sie sind daher die §§ 67ff SGB XII von entscheidender Bedeutung, welche im Folgenden näher beleuchtet werden sollen.

Gemäß § 67 SGB XII sind für ‚Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, (.‘ Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen (.‘).

Im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zu § 69 SGB XII (Verordnungsermächtigung)

werden eine fehlende oder nicht ausreichende Wohnung, eine ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage, gewaltgeprägte Lebensumstände, eine Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder vergleichbare nachteilige Umstände zu den ‚besonderen Lebensverhältnissen‘ der Leistungsberechtigten gezählt, welche grundsätzliche mit den in 2.2 beschriebenen Ursachen von Wohnungslosigkeit gleichgesetzt werden können.

Soziale Schwierigkeiten können gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zu § 69 SGB XII in den Bereichen Wohnungsmarkt, Arbeitsmarkt, familiäre Beziehung und Kontakte, Straffälligkeit, Sucht und psychische Krankheit vorliegen.

Diese besonderen Lebensverhältnisse, verbunden mit den sozialen Schwierigkeiten, erzeugen oder verstetigen die gesellschaftliche Ausgrenzung, indem die Möglichkeiten der Betroffenen deutlich eingeschränkt sind, an den Angeboten alltäglicher Lebensbereiche, wie Wohnen, Arbeit, Kultur und Gesundheit, teilzuhaben (vgl. Lutz/Simon 2007, S.82).

Von der eingeschränkten Teilnahme sind jedoch auch die strukturellen Chancen und die individuellen Fähigkeiten betroffen. Die Betroffenen entwickeln Schwierigkeiten in der Interaktion mit ihrer Umwelt und der Verinnerlichung ihrer Normen, Werte und sozialen Rollen, was für die Entwicklung einer eigenständigen und handlungsfähigen Persönlichkeit in der Gesellschaft (soziale Identität) jedoch erforderlich wäre.

In § 68 SGB XII ist Art und Umfang der Leistungen für die Betroffenen geregelt, welche an dieser Stelle nicht näher ausgeführt werden sollen.